

## **Gebührensatzung**

für die Kindertagesstätte „Rezatstrolche“,  
der Gemeinde Oberdachstetten  
vom 30.06.2014  
geändert durch Satzung vom 01.06.2015

Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte „Rezatstrolche“ Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils zum Ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich. Ausnahmen sind in § 6 Abs. 6 geregelt.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Zur Ermittlung der Buchungszeit werden die einzelnen Tagesbuchungszeiten summiert. Daraus ergibt sich die wöchentliche Buchungszeit, nach der sich die

Gebühren staffeln. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Die Höherbuchung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang, eine Rückbuchung der Buchungszeiten nur zum 01.09. und 01.03. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 6 Gebührensätze; Nebenkosten**

### (1) Gebühren für einen Kindergartenplatz

bis 20 Wochenstunden	65,00 €
bis 25 Wochenstunden	71,00 €
bis 30 Wochenstunden	77,00 €
bis 35 Wochenstunden	83,00 €
bis 40 Wochenstunden	89,00 €
bis 45 Wochenstunden	95,00 €
bis 50 Wochenstunden	101,00 €

### (2) Gebühren für einen Krippenplatz

bis 10 Wochenstunden	73,00 €
bis 15 Wochenstunden	80,00 €
bis 20 Wochenstunden	87,00 €
bis 25 Wochenstunden	94,00 €
bis 30 Wochenstunden	101,00 €
bis 35 Wochenstunden	108,00 €

### (3) Gebühren für Ferienbetreuung (für Schulkinder bis zur 4. Klasse)

Tagesgebühr je Ferientag	10,00 € für das 1. Kind 8,00 € für jedes weitere Kind
--------------------------	--

### (4) Gebühren für kurzfristige Kinderbetreuung (auf Ausnahmefälle begrenzt!)

Pro Kind und angefangene Stunde	3,00 €
---------------------------------	--------

(5) Die Gebühren für die Ferienbetreuung und die kurzfristige Kinderbetreuung sind bar in der Kindertagesstätte zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt vorab.

(6) Die Erhebung weiterer Nebenkosten (z.B. Spielgeld, Getränkegeld) bleibt vorbehalten und wird jährlich durch die Verwaltung festgesetzt. Die weiteren Nebenkosten sind zusammen mit den Gebühren für jeden gebührenpflichtigen Monat zu entrichten.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Sofern gleichzeitig mindestens 2 Kinder einer Familie eine der in § 6 Abs.1 – 3 genannten Leistungen in Anspruch nehmen, wird folgender Nachlass gewährt:

1. bei 2 Kindern: jedes Kind erhält jeweils 10 % Ermäßigung auf die zu entrichtende monatliche Gebühr
2. ab 3 Kindern: jedes Kind erhält jeweils 30 % Ermäßigung auf die zu entrichtende monatliche Gebühr

## § 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## § 9 Beitragsentlastung

(1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um € 100,- reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

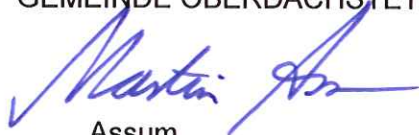
(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2014 außer Kraft.

Oberdachstetten, 02.06.2015  
GEMEINDE OBERDACHSTETTEN



Assum  
Erster Bürgermeister

